|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1195 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 482 |

[*p. 482*] A. Mit Entscheid vom 24. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Max Pfenninger, geboren 1920, verheiratet, Hilfsarbeiter, von Stäfa, wohnhaft in Zürich 4, Neufrankengasse 9, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Max Pfenninger am 18. April 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 25. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent wohnte und arbeitete früher in Dietikon. Auf den 1. Februar 1944 übersiedelte er nach Zürich. Den Domizilwechsel nahm er deshalb vor, weil er einerseits bei der „Vereinigte Färbereien und Appretur A.-G.“, Zöllistraße 5, Zürich 5, eine Stelle als Hilfsheizer gefunden hatte, anderseits seine Ehe durch gerichtliches Urteil geschieden und die bisherige Wohnung seiner Frau zugesprochen worden war. Wenn dem letzteren Umstand für die Frage der Erteilung der Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden kann, so liegen doch Verhältnisse beruflicher Natur vor, welche das Begehren des Gesuchstellers als hinreichend begründet erscheinen lassen. Derselbe hat nämlich in schichtenweiser Ablösung seine Arbeit bereits um 4 Uhr morgens zu beginnen. Da der erste Frühzug Dietikon aber erst kurz vor 6 Uhr verläßt, wäre es dem Rekurrenten nicht möglich, seiner Arbeit vom bisherigen Wohnorte aus nachzugehen. Es ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß sich der Rekurrent lediglich um die Bewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers bewirbt. Die Verweigerung der Niederlassung erscheint demzufolge als ungerechtfertigt, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Max Pfenninger betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 24. März 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Max Pfenninger, Neufrankengasse 9, Zürich 4, unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]